



## Informationen aus der Abteilung Personal

# Merkblatt 995 - Zeitzuschläge für Arbeit zu ungünstigen Zeiten (§§ 7 und 8 AVO)

---

Die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 die Neufassung der §§ 7 und 8 AVO ab 01.07.2016 beschlossen. Diese Änderung sieht für die nachfolgend aufgeführten Mitarbeitergruppen einen Ausgleich für Arbeit zu ungünstigen Zeiten in der jeweils angegebenen Höhe vor (§§ 7 und 8 AVO):

- Nachtarbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Zeitzuschlag = 20 v. H.)
- Samstagarbeit zwischen 15:00 Uhr und 22:00 Uhr (Zeitzuschlag = 20 v. H.)
- Sonntagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr (Zeitzuschlag = 25 v. H.)
- Feiertagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr (Zeitzuschlag = 25 v. H.)
- Arbeit am 24.12. und am 31.12. jeweils ab 06:00 Uhr (Zeitzuschlag = 25 v. H.)

Entsprechend der tarifvertraglichen Vorgaben der AVO wird der Zeitzuschlag immer nach Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt, unabhängig davon, in welcher Entgeltstufe sich der Beschäftigte tatsächlich befindet. Die vorab genannten Zeitzuschläge sind im bestimmten Umfang steuerfrei (§ 3b EStG).

Folgende in den Kirchengemeinden angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup> erhalten neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 2 AVO:

- Mitarbeiter des liturgischen Dienstes gemäß § 1b Fallgruppe 3 der Anlage 2 AVO, wenn sie außerhalb des liturgischen Dienstes Tätigkeiten erbringen, wie z. B. Hausmeisterarbeiten (z. B. Schneeräumen, Straßenreinigung)
- Mitarbeiter mit körperlich/handwerklichen geprägten Tätigkeiten sowie Hausmeister gemäß § 1b Fallgruppe 4.2 der Anlage 2 AVO
- Mitarbeiter in der Hauswirtschaft gemäß § 1b Fallgruppe 4.4 der Anlage 2 AVO (dazu gehören auch Mitarbeiter im Reinigungsdienst)
- Mitarbeiter in der Bildungs- und Verbandsarbeit, Sozialpastoral gemäß § 1b Fallgruppe 5.1 der Anlage 2 AVO (z. B. Jugendpfleger/-referenten in Kirchengemeinden)
- Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß § 1b Fallgruppen 7.1 und 7.2 der Anlage 2 AVO für Elternabende, Betreuung bei Übernachtung von Gruppen sowie bei Sommer- und Gemeindefesten.

Zeitzuschläge werden nicht gewährt,

- wenn die Lage der Arbeitszeit selbstbestimmt ist
- für Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten sowie der Mitwirkung/Teilnahme an diesen.

Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit es die betrieblichen und/oder dienstlichen Verhältnisse zulassen, die zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Sofern Zeitzuschläge für geleistete Mehrarbeit an den vorab genannten Personenkreis auf Grundlage der §§ 7 und 8 AVO ausgezahlt werden, ist über die zuschlagsfähige Mehrarbeit eine Meldung an die Abteilung Personal zu geben. Der zu verwendende Vordruck ist Anlage zu dieser Information. Die Mehrarbeitsstunden, die dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, müssen hingegen **nicht** gemeldet werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass, sofern innerhalb des Jahres Zeitzuschläge auf Grundlage der §§ 7 und 8 AVO ausgezahlt werden, diese auch entsprechend § 21 AVO anteilig bei Krankheits- und Urlaubstagen berücksichtigt werden müssen. Als Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gelten die letzten drei Kalendermonate.

Die Berechnung für die Zeitzuschläge für Fehltage erfolgt durch die Abteilung Personal anhand des Durchschnitts der letzten drei Monate. Dafür ist es erforderlich, dass die im Bemessungszeitraum (drei Monate) angefallenen Krankheits- und Urlaubstage sowie Arbeitsbefreiungen der Abteilung Personal gemeldet werden. Der hierfür zu verwendende Vordruck ist ebenfalls Anlage zu dieser Information.

Für die anteilige Berücksichtigung von Zeitzuschlägen nachfolgend ein Beispiel:

**Beispiel 1: Berücksichtigung von Zeitzuschlägen bei Krankheits- und Urlaubstagen**

An einem Sonntag im Juli 2016 hat das Sommerfest in der Kindertagesstätte stattgefunden. Für die entstandenen angeordneten fünf Mehrstunden sind nach der entsprechenden Meldung an die Abteilung Personal Zeitzuschläge entsprechend der tarifvertraglichen Vorgaben ausgezahlt worden. Im September 2016 ist der Mitarbeiter zwei Wochen arbeitsunfähig erkrankt. Diese zwei Krankheitswochen müssen der Abteilung Personal auf dem entsprechenden Vordruck (siehe Anlage) mitgeteilt werden. Daraufhin erfolgt die gehaltstechnische anteilige Berücksichtigung der im Juli 2016 gezahlten Zeitzuschläge für die Krankheitstage entsprechend der tarifvertraglichen Vorgaben.

Sofern auf Wunsch des Mitarbeiters die zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden, ist die Abteilung Personal nicht zu informieren. Dieses gilt sowohl für zu zahlende Zeitzuschläge als auch die anteilige Berücksichtigung von Zeitzuschlägen bei Krankheits- und Urlaubstagen (siehe Beispiel 1).

Anhand der nachfolgenden Beispiele soll die Umsetzung des KODA-Beschlusses erläutert werden:

**Beispiel 2: Einsatz des geringfügig beschäftigten Raumpflegepersonals nach dem sonntäglichen Sommerfest der Kindertagesstätte**

Am Abend des Sommerfestes wird ein Raumpfleger der Kindertagesstätte zur Reinigung der sanitären Räume beauftragt. Der Raumpfleger ist als geringfügig Beschäftigter eingesetzt und erhält ein monatliches Entgelt auf Basis der Entgeltgruppe 1, Stufe 4 AVO (seit 01.03.2016 = 10,48 €/Stunde<sup>2</sup>). Die zwei angeordneten Mehrstunden sind wie bisher dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Zusätzlich ist ein Zeitzuschlag auf Basis der Entgeltgruppe 1 und der laut AVO anzusetzenden Stufe 3 von 5,13 € auszahlend (25 % von 2 Stunden x 10,26 €/Stunde). Der auszahlende Zeitzuschlag ist der Abteilung Personal anhand des als Anlage beigefügten Vordruckes zu melden. Gleiches gilt für die Meldung der Urlaubs- und Krankheitstage, sofern diese im Bemessungszeitraum (siehe Beispiel 1) anfallen. Da es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt sind des Weiteren die Grenzen entsprechend des § 8 SGB IV zu berücksichtigen (derzeit 5.400,00 €/Jahr)!

---

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Information steht der KODA-Beschluss für die Übernahme der zum 01.03.2016 beschlossenen Tarifierhöhungen noch aus. Die hier und im Folgenden angegebenen Stundenentgelte sind deshalb unter Vorbehalt zu sehen.

Sofern auf Wunsch des Mitarbeiters der zu zahlende Zeitzuschlag in Arbeitszeit umgewandelt wird, hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf 2,5 Stunden Freistellung (2 Stunden Mehrarbeit + 0,5 Stunden umgewandelter Zeitzuschlag [25 % von zwei Stunden geleisteter Mehrarbeit]). Die Mehrarbeitszeiten sind im Arbeitszeitkonto anzugeben. Meldungen an die Abteilung Personal sind in diesem Fall nicht erforderlich.

### **Beispiel 3: Einsatz des pädagogischen Fachpersonals auf dem sonntäglichen Pfarrfest der Kath. Kirchengemeinde**

Am Sonntagnachmittag des Pfarrfestes steht unter anderem ein Auftritt der Kindertagesstättenkinder auf dem Programm. Ein Teil des Teams der Erzieher wird zur Teilnahme verpflichtet. Der Auftritt dauert inklusive Vor- und Nachbereitung insgesamt eine Stunde. Die eine Mehrstunde ist dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Ausgehend von einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a AVO und der laut AVO anzusetzenden Stufe 3 (17,45 €/Stunde), muss ein Zeitzuschlag von 4,36 € gezahlt werden. Die zuschlagspflichtigen geleisteten Mehrarbeitsstunden sind der Abteilung Personal für die Berechnung des Zeitzuschlages anhand des als Anlage beigefügten Vordruckes zu melden. Gleiches gilt für die Meldung der Urlaubs- und Krankheitstage, sofern diese im Bemessungszeitraum (siehe Beispiel 1) anfallen.

Sofern auf Wunsch des Mitarbeiters der zu zahlende Zeitzuschlag in Arbeitszeit umgewandelt wird, hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf 1,25 Stunden Freistellung (eine Stunde Mehrarbeit + 0,25 Stunden umgewandelter Zeitzuschlag [25 % von einer Stunde geleisteter Mehrarbeit]). Die Mehrarbeitszeiten sind im Arbeitszeitkonto anzugeben. Meldungen an die Abteilung Personal sind in diesem Fall nicht erforderlich.

### **Beispiel 4: Schneeräumung durch den Küster am Heilig Abend (24.12.) vor der Christmette um 22:00 Uhr**

Vor Beginn der Christmette räumt der hauptamtliche Küster zwei Stunden die Zuwegungen zur Kirche vom Schnee frei. Da er als Mitarbeiter des liturgischen Dienstes (§ 1b Fallgruppe 3 der Anlage 2 AVO) somit Arbeiten außerhalb des liturgischen Dienstes, wie Hausmeisterarbeiten, erbringt, hat er für diese Tätigkeit Anspruch auf Zeitzuschläge nach §§ 7 und 8 AVO. Ausgehend von einer Eingruppierung in Entgeltgruppe E 6 AVO und der laut AVO anzusetzenden Stufe 3 (15,61 €/Stunde), ist ein Zeitzuschlag von 7,80 € auszuzahlen (25 % von zwei Stunden geleisteter Mehrarbeit). Die Mehrarbeitsstunden mit Anspruch auf Zeitzuschlag sind der Abteilung Personal anhand des als Anlage beigefügten Vordruckes zu melden. Gleiches gilt für die Meldung der Urlaubs- und Krankheitstage, sofern diese im Bemessungszeitraum (siehe Beispiel 1) anfallen.

Sofern auf Wunsch des Mitarbeiters der zu zahlende Zeitzuschlag in Arbeitszeit umgewandelt wird, hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf 2,5 Stunden Freistellung (zwei Stunden Mehrarbeit + 0,5 Stunden umgewandelter Zeitzuschlag [25 % von zwei Stunden geleisteter Mehrarbeit]). Die Mehrarbeitszeiten sind im Arbeitszeitkonto anzugeben. Meldungen an die Abteilung Personal sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Für den darauffolgenden Einsatz als Küster in der Christmette werden jedoch keine Zeitzuschläge gezahlt, da es sich hier um eine Tätigkeit zur Vor- und Nachbereitung sowie die Mitwirkung/Teilnahme am Gottesdienst handelt (siehe auch Beispiel 3).

Grundsätzlich ist bei zuschlagsfähigen Mehrarbeitsstunden zu beachten, dass Mehrarbeit auf Veranlassung des Arbeitgebers weiterhin dem Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters entsprechend der tarifvertraglichen Vorgaben des § 6 AVO gutgeschrieben werden muss. Eine Auszahlung von Mehrarbeit ist bislang nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt. Dieses gilt auch weiterhin. Die Zuschläge für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten werden hingegen ausgezahlt. Auf Wunsch der Mitarbeiter kann jedoch eine Zeitemwandlung und damit eine zusätzliche Gutschreibung auf dem Arbeitszeitkonto erfolgen.

Gemeinsam mit den von den Zuschlägen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten betroffenen Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und deren in Trägerschaft befindlichen Einrichtungen, der Mitarbeitervertretung (wenn vorhanden) und dem Dienstgeber sollte eine gute Praxis zur Umsetzung des KODA-Beschlusses abgesprochen werden. Hierbei ist sowohl der hohe administrative Aufwand für die Auszahlung der Zeitzuschläge als auch der Umgang mit den Mehrstunden, die durch die Umwandlung der Zeitzuschläge in Arbeitszeit entstehen, zu bedenken. Des Weiteren wird empfohlen, den Umfang der Arbeiten zu ungünstigen Zeiten auf ein Minimum zu reduzieren (z. B. Terminierung von Sitzungen etc.).

Sofern sich Fragen zu der Neuregelung ergeben, geben die Mitarbeiter der Abteilung Personal gerne Auskunft. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Bischöflich Münsterschen Offizialat ([www.offizialat-vechta.de](http://www.offizialat-vechta.de)).

*Abteilung Personal,  
im November 2016*